



## Merkblatt für den Einsatz von Tondachziegeln im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung

Seit Herbst 2018 besteht die Möglichkeit, sortenreine, homogene Tondachziegel in dünnenschichtiger Bauweise bis zu einer Dicke von maximal 12 cm im offenen, nicht-öffentlichen Wegebau - auch ohne Vorlage von Analysen - unter Beachtung der sonstigen allgemeinen Anforderungen hinsichtlich der bautechnischen Belange, des Gewässerschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes sowie hinsichtlich der Erholungsnutzung zu verwenden.

Verwendet werden dürfen nur solche Tondachziegel,

- die nicht beschichtet oder künstlich eingefärbt sind,
- die aus dem kontrollierten, separierten Rückbau eines Gebäudes stammen,
- bei denen kein Kontaminationsverdacht besteht und keine Hinweise auf besonders belastete Bereiche vorliegen,
- die keine Stör- und Fremdanteile aufweisen,
- die entsprechend den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf die Wegenutzbarkeit und notwendige Tragfähigkeit sowie Standfestigkeit zerkleinert werden

Um möglicherweise nicht ordnungsgemäße Verwertungsmaßnahmen auszuschließen, ist beim vorgesehenen Einsatz von Tondachziegelmateriel jedes geplante Wegebau- und Instandsetzungsvorhaben frühzeitig anhand des Formblattes „Anzeige auf Verwertung von Tondachziegelmateriel im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau“ (<https://lra-aic-fdb.de/service/formulare/immissionsschutz-und-staatliches-abfallrecht>) beim Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht anzugeben.

Sofern es sich nicht um Tondachziegelmateriel handelt oder das Material nicht die Anforderungen dieses Merkblattes erfüllt, ist für den Einbauort eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Ein Merkblatt zur Verwendung von Bauschuttrecyclingmaterial sowie Informationen zum wasserrechtlichen Antrag finden Sie unter der Internetadresse <https://lra-aic-fdb.de/service/formulare/wasserrecht>.

